

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gedenkbuch zur bleibenden Erinnerung an die Verlobung und Vermählung ... des ... Großherzogs Friedrich von Baden mit ... der ... Prinzessin Luise von Preußen**

**Schuggart, Franz Josef**

**Karlsruhe, 1856**

Gnadeacte Seiner Königlichen Hoheit aus Anlaß Höchster Vermählung

[urn:nbn:de:bsz:31-244966](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244966)

von Höchstendenselben huldreichst mit dem freundlichsten Danke entgegengenommen wurden, den die Deputation in allerhöchstem Auftrage den Kommilitonen darbringen durfte.

Hierauf bewegte sich der Zug in bester Ordnung auf den Marktplatz zurück, woselbst vor dem Rathhause die Fackeln verbrannt wurden, die keinem weitem Zwecke mehr dienen sollten, da sie dem höchsten gebietet, einer edlen und wahrhaften Huldigung zum strahlenden Ausdruck zu verhelfen.

Diese Ovation betrachten wir als Schluß der langen Reihe ehrfurchtsvoller Huldigungen, welche das Vaterland seinem erhabenen Herrscherpaare zur Feier der allerhöchsten Vermählung dargebracht hat, welchen wir noch die Verzeihung der Gnadenakte, milden Stiftungen und Festgaben anreihen.

#### Gnadenakte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Anlaß Höchstihrer Vermählung.

Außer einer Reihe von Ordensverleihungen, Charakterisirungen, Beförderungen und Ernennungen im Hof-, Militär- und Civilstaate, womit Seine Königliche Hoheit den Tag Höchstihrer Vermählung, den 20. September, im Vollgeföhle Ihrer eigenen Glückseligkeit auch für Andere als einen beglückenden auszeichneten, haben Höchstidieselben ihn auch als einen Tag der Gnade zu verkünden geruht

1. durch Erlassung des folgenden

##### General-Pardon:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, den Refraktären und Deserturen, welche von heute an binnen sechs Monaten zurückkehren, und sich bei der Civil- oder Militärbehörde melden, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen einen Generalpardon zu bewilligen:

a. Nur Diejenigen sind dieser allerhöchsten Gnade theilhaftig, welche der ersten, einfachen Desertion oder der Refraktion sich schuldig gemacht, und nur unter der Voraus-

setzung, daß sie nicht zugleich noch ein anderes gemeines oder militärisches Verbrechen verübt haben.

Die Refraktäre und Deserteure, welche an den aufrührerischen Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 Theil genommen, haben jedoch dann auf den Generalpardon Anspruch, wenn sie zu der Klasse gehören, gegen welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1849 hierwegen strafgerichtlich nicht eingeschritten werden soll.

b. Der Generalpardon erstreckt sich auf die Freiheitsstrafe und die Straffapitulation, welche gesetzlich für die Refraktion und Desertion gedroht sind. Auch werden die Rückkehrenden in das ihnen entzogene Staatsbürgerrecht wieder eingesetzt und gilt die wegen ihres Austritts erkannte Vermögensstrafe, so weit sie noch nicht vollzogen ist, gleichfalls als nachgelassen.

c. Die Rückkehrenden haben ihre gesetzliche Militärpflicht, so weit sie solcher nicht vor ihrer Entweichung Genüge geleistet, nachträglich zu erfüllen, sind jedoch befugt, einen Mann für sich einzustellen.

2. Haben Seine königliche Hoheit eine große Anzahl von (mehr denn 70) Strafgefangenen in den verschiedenen Strafanstalten mit Erlassung ihrer Strafreste begnadigt, und ihnen theils bedingt, theils unbedingt die Freiheit geschenkt, auch mehreren Personen die gegen sie erkannten und noch nicht erstandenen Geldstrafen nachgelassen, ebenso

3. von der Strafkompagnie 13 Militärsträflinge freigegeben.

Die Quelle des Segens aber, welche schon die Verlobung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich erschlossen (Seite 38—50 dieses Gedenkbuchs) zeigte ihre Nachhaltigkeit noch in erhöhtem Maaße in Folge der Vermählung durch folgende

#### milde Stiftungen,

welche als die unvergänglichen Denkmale an dieses hochwichtige Ereigniß gemacht worden sind:

Von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden für das königlich Preussische 7. Uhlanenregiment, dessen Chef der Großherzog ist, eine besondere Stiftung bei